
Anlage zu Empfehlungsverfahren 2014/31 - Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014

- 1) **Setzt § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann? Reicht es zur Annahme einer „vollständigen Selbstversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien“ aus, dass er zur Deckung seines über die Eigenerzeugung hinausgehenden Bedarfs „Ökostrom“ aus dem Netz bezieht?**

Keine EEG-Umlage ist auf den Eigenverbrauch nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG zu zahlen,

„wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt“

Ob der Eigenversorger Strom aus dem Netz bezieht oder nicht, wird in § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG nicht geregelt. Regelungsgegenstand ist allein die vollständige Selbstversorgung mit Strom aus Erneuerbaren Energien, für die keine Förderung gemäß EEG in Anspruch genommen wird. Demgegenüber regelt § 61 Absatz 2 Nr. 2 EEG die Umlagebefreiung für nicht ans Netz angeschlossene Eigenversorger. Diese Norm ist aber völlig unabhängig von Nr. 3. Beides sind selbständige Varianten der Umlagebefreiung, ebenso wie etwa Nr. 1 (Kraftwerkseigenverbrauch).

Der Wortlaut ist derart eindeutig, dass die Antwort ebenso eindeutig ausfallen muss: 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG setzt also nicht voraus, dass der Eigenversorger keinen Strom aus dem Netz bezieht oder beziehen kann.

Die Antwort auf die weitere Frage der Clearingstelle ist folglich ebenso eindeutig zu beantworten: Bezieht der Eigenversorger hundertprozentigen „Ökostrom“ aus dem Netz, so steht dies der Anwendbarkeit der Norm nicht entgegen. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich tatsächlich zu einhundert Prozent um Strom aus Erneuerbaren Energien handeln muss.

Gegen eine solche Auslegung spricht auch nicht, dass Eigenstromerzeuger bei Bezug von Ökostrom die Netzinfrastruktur nutzen: Der Strombezug ist nicht Regelungsbereich des EEG und damit auch nicht der EEG-Umlage, sondern unter anderem der Netzentgeltverordnung. Es wird nicht bezweifelt, dass Eigenstromerzeuger durch angemessene Netzentgelte ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung der Netze leisten müssen, sofern sie insbesondere in den Wintermonaten keine Eigenversorgung sicherstellen können und deshalb ans Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen bleiben. Diese Belastung darf aber nicht über die Netzentgelte hinausgehen, die auch andere Verbraucher für den Strombezug zahlen.

2) Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Anlagen auszulegen und anzuwenden? Insbesondere:

(a) § 61 Abs. 2 Nr.4 EEG 2014 verweist auf die Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Wie ist diese Regelung im Rahmen von § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, insbesondere hinsichtlich des Umstandes, dass die Anlagenfiktion nach § 32 Abs. 1 EEG 2014 „für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“ gilt?

(b) Wie ist § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 bei PV-Installationen anzuwenden, wenn die Grenze von 10 kW_p durch einen Zubau zu einer vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Anlage nach dem 31. Juli 2014 überschritten wird?

Nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

„wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 32 Abs. 1 S. 1 EEG lautet:

„(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. (...)*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.“*

a)

§ 32 EEG ist zwar „*ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19*“ anwendbar. Allerdings erklärt § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG für anwendbar.

Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung den administrativen Aufwand, den die Erfassung der Eigenversorgung mit sich bringt, für Kleinanlagen gering halten (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1304, S. 238). Eine Messung der Eigenversorgung ist demnach bei diesen Anlagen bis 10 kW entbehrlich (BT-Drs., aaO).

Vor diesem Hintergrund muss die Aufteilung möglichst einfach erfolgen. Werden mehrere Anlagen im Rahmen des in § 32 EEG geregelten zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs errichtet, so gilt für die 10 kW übersteigenden Anlagen die EEG-Umlagepflicht. Diejenigen Module, die bis zum Erreichen von 10 kW errichtet werden, sind umlagebefreit.

b)

Wurde eine PVA mit einer installierten Leistung bis 10 kW vor dem 1.08.2014 in Betrieb genommen, so handelt es sich unter den weiteren Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 EEG um eine Bestandsanlage. In diesem Fall führt ein Zubau um weitere Module nicht dazu, dass für den 10 kW übersteigenden Anteil EEG-Umlage fällig wird. Zu beachten ist dabei aber die Begrenzung des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Danach kann eine Anlagenerweiterung nur dann Bestandsschutz entfalten, wenn die installierte Leistung durch die Erweiterung um maximal 30 Prozent erhöht wird. Darüber hinausgehende Leistungssteigerungen durchbrechen also den Bestandsschutz, so dass für diese PVA wiederum die Umlagepflicht gilt.

3) Fragen zur Messung bei EEG-Anlagen, § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014:

Unter welchen Voraussetzungen muss der Eigenverbrauch von Strom aus einer PV-Installation mit maximal 10 kW_p messtechnisch erfasst werden?

§ 61 Abs. 7 EEG lautet:

(7) Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden. Eine Messung der Ist-Einspeisung ist nur erforderlich, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Andere

Bestimmungen, die eine Messung der Ist-Einspeisung verlangen, bleiben unberührt.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich festgestellt, dass der Eigenverbrauchsanteil bei PVA bis 10 kW überhaupt nicht messtechnisch zu erfassen ist (BT-Drs. aaO). Der administrative Aufwand soll gerade gering bleiben (aaO). Dem würde es widersprechen, wenn bei Kleinanlagen der Eigenverbrauch gemessen werden müsste.

Somit muss bei Kleinanlagen bis 10 kW keine Messung erfolgen.